

26.03.21

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Finanz- und Personalstatistikgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb FPStatG)

In Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist das Wort „Systematik;“ durch die Wörter „Systematik auf der Grundlage der in dem jeweiligen Land geltenden kommunalhaushaltsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften;“ zu ersetzen.

Begründung:

Um einen unverhältnismäßig großen bürokratischen Aufwand in Form einer ansonsten notwendigen statistischen Nebenbuchführung bei den Kommunen zu vermeiden, ist dies über eine Anpassung der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung sicherzustellen. Andernfalls können Forderungen für eine finanzielle Kompensation dieses Mehraufwands aus dem kommunalen Raum nicht ausgeschlossen werden.

Die Einführung der doppelischen Statistik dient dazu, Erhebungslücken zu schließen. Durch die neue Statistik werden Informationen über den Wert des Infrastrukturvermögens, zum Beispiel Gebäude, Straßen, Maschinen gewonnen, die zurzeit nicht verfügbar sind. Auf der Passivseite der Vermögensrechnungen können die Angaben aus der Schuldenstatistik um Daten zu den Rückstellungen für die Instandhaltung des Infrastrukturvermögens und Versorgungsrückstellungen erweitert werden. Die Ergebnisrechnung vervollständigt die statistische Betrachtung der kommunalen Finanzlage um nichtzahlungswirksame Aufwendungen wie die Neubildung von Rückstellungen, zum Beispiel für das Personal, oder die Abschreibungen auf das Vermögen. Die vorgeschlagene Anpassung ist grundsätzlich zu begrüßen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Länder mit Beschluss der IMK im Jahr 2003 Eckpunkte für die Reform des kommunalen Haushaltsrechts vereinbart haben. Im Unterausschuss Kommunale Wirtschaft und Finanzen des Arbeitskreises III der Innenministerkonferenz werden regelmäßig einvernehmliche Verständigungen über die wesentliche Unterteilung sowie notwendige Anpassung der Produkt- und Kontenrahmenpläne auch in Hinblick auf statistische Meldeerfordernisse erzielt.

Darüber hinaus enthält der vorgenannte IMK-Beschluss lediglich Regelungsvorschläge. Diese sollten ausdrücklich Raum für länderspezifische Gegebenheiten und konzeptionelle Unterschiede lassen. Von dieser Möglichkeit wurde in den Ländern Gebrauch gemacht, so dass im Detail zahlreiche unterschiedliche Ansatz- und Bewertungsvorschriften bestehen. Gleichzeitig bestand aber Übereinstimmung, dass länderspezifische Abweichungen nicht die Grundzüge der Einheitlichkeit des kommunalen Haushaltsrechts in Frage stellen sollen.

Nicht akzeptabel wäre es, wenn die finanzstatistischen Meldungen ausschließlich nach einer für die Finanzstatistik maßgeblichen Systematik erfolgten, ohne Rücksicht auf das jeweilige kommunale Haushaltsrecht. Denn dann bestünde die Gefahr, dass Systematik und Haushaltsrecht in Diskrepanz zueinander geraten. Das Ziel, relevante Daten für die Kommunalaussichtsbehörden zu generieren, würde damit verfehlt.

Bei vom kommunalen Landesrecht abweichenden statistischen Ansatz- und Bewertungsvorschriften müssten die Kommunen jeweils eine Buchführung nach dem Kommunalhaushaltsrecht und nach den statistischen Vorgaben durchführen. Hieraus entstünde ein personeller und nicht zuletzt finanzieller Mehraufwand, der die ohnehin im Gesetzentwurf eher konservativ durchgeführten Kostenschätzungen auf Seiten der Kommunen im Ergebnis vervielfachen dürfte. Die Kosten dürften den Nutzen der mit der Neuregelung verbundenen Ziele in diesem Fall bei weitem übertreffen. Ferner können Forderungen für eine finanzielle Kompensation dieses Mehraufwands aus dem kommunalen Raum nicht ausgeschlossen werden.

Daher ist eine Anpassung in § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb FPStatG-E zwingend erforderlich, die eine Erhebung auf Basis der jeweils geltenden kommunalhaushaltsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften vorsieht.

2. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 15 Absatz 1 Nummer 7 – neu – FPStatG)

Dem Artikel 1 Nummer 14 § 15 Absatz 1 ist folgende Nummer anzufügen:

„7. Höhe des Anteils der kommunalen Beteiligung an Gesellschaften mit beschränkter Haftung in dem jeweiligen Land.“

Folgeänderung:

In Artikel 1 Nummer 14 § 15 Absatz 1 Nummer 6 ist der Punkt am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Zur Abbildung der Finanzsituation der Kommunen ihres Landes besteht zum Beispiel bei den turnusmäßig zu erstellenden Berichten der Rechnungshöfe das Erfordernis, prozentual die Höhe der Anteile der kommunalen Anteilseigner von GmbHs zu erfahren. Etwaige finanzielle Verpflichtungen lassen sich nur dann kommunalen Anteilseignern von GmbHs zuordnen, wenn bekannt ist, in welcher Höhe Gesellschaftsanteile von kommunalen Anteilseignern des jeweiligen Landes gehalten werden. Deshalb soll künftig ermöglicht werden, über die Vorschrift des § 15 FPStatG-E den Anteil der in kommunaler Hand befindlichen Gesellschaftsanteile an GmbHs im jeweiligen Land veröffentlichen zu können.

3. Zu Artikel 1 Nummer 15 – neu – (§ 17 – neu – FPStatG)

Dem Artikel 1 ist folgende Nummer anzufügen:

„15. Nach § 16 wird folgender § 17 angefügt:

„§ 17 Übergangsregelung

Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 können bis zur Erhebung für das Berichtsjahr 2025 auf die Meldung der Erhebungsmerkmale nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ganz oder teilweise verzichten, soweit ihnen die entsprechenden Erhebungsmerkmale zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht vorliegen.““

Begründung:

Im Freistaat Sachsen und zum Teil auch in anderen Ländern bestehen derzeit noch bei einer nicht unerheblichen Anzahl insbesondere kleinerer kreisangehöriger Gemeinden Defizite bei der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse. Deren Vorliegen ist unabdingbare Voraussetzung dafür, dass die Kommunen der mit diesem Gesetz eingeführten Meldepflicht zur Vermögensrechnung und zur Ergebnisrechnung fristgerecht nachkommen können. Diese Bearbeitungsstaus werden trotz intensiver Bemühungen bis zur geplanten erstmaligen Erhebung für das Berichtsjahr 2022 voraussichtlich nicht vollständig abgebaut sein. Die Übergangsregelung dient der Vermeidung eines absehbar rechtswidrigen Zustandes, dem auch durch die für die Durchsetzung der Meldepflicht zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden nicht wirksam abgeholfen werden könnte.